

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	19 (1903)
<b>Heft:</b>	35
<b>Artikel:</b>	Soll die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das eidg. Strafrecht oder ein eidgen. Spezialgesetz geregelt werden?
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-579564">https://doi.org/10.5169/seals-579564</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In den genannten Ansätzen für den Inkasso ist die erste Konsultation, Instruktion inbegriffen.

Herr Advokat Dr. Bircher, der bisherige Rechtskonsulent des Gewerbeverbandes, wird als Rechtsanwalt des Verbandes auf Grund spezieller Vereinbarung die Vertretung unserer Mitglieder in Prozeßangelegenheiten auch fernerhin übernehmen.

Wir wollen hoffen, daß die Gewerbetreibenden Zürichs diese Neuerung, welche der Gewerbeverband in der Erweiterung seines Sekretariates getroffen, und die ihm wesentliche Mehrausgaben verursacht, recht fleißig benützen. Die niederen Tarifansätze sind ganz dazu angetan, dieser neuen Institution leichten Eingang zu verschaffen.

### **Soll die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das eidg. Strafrecht oder ein eidgen. Spezialgesetz geregelt werden?**

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B-J. Ueber die Notwendigkeit schützender Bestimmungen im Geschäftsverkehr gegen Schwindel aller Art brauchen wir wohl nicht mehr länger zu schreiben, das Bedürfnis ist seit Jahrzehnten nachgewiesen. Da der Bund sich bis jetzt ablehnend verhielt, so haben einzelne Kantone, wie Luzern, Basel, kantonale Gesetze aufgestellt, andere, wie Zürich, Bern, haben solche in Aussicht genommen. Die Motion Hirter im Nationalrat in Verbindung mit einer Massenpetition des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, welche rund 45,000 Unterschriften zählt, legen ebenfalls Zeugnis dafür ab, daß die eidgenössische Gesetzgebung hier ein dankbares Feld noch vor sich habe.

Der Entwurf zu einem Schweizer. Strafrecht sieht nun in dieser Richtung folgende Bestimmungen vor:

**Art. 104.** Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße von 100 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

**Art. 158.** Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine Ware fälscht, verfälscht oder im Werte verringert, wer gefälschte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren feilhält oder in den Handel bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwertig wären,

wer gefälschte oder verfälschte Waren, von denen er weiß, daß sie als echt oder unverfälscht in den Handel gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Buße soll mindestens das Fünffache des Minderwertes der Ware betragen.

**Art. 159.** Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere, unehrliche

Mittel die Rundschau eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

**Art. 160.** Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er rechtlich verpflichtet ist, verrät,

wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Buße bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

**Art. 102.** Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere fittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, obwohl das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, nicht als wahr zu erweisen ist, wird auf Antrag mit Buße bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Strafbare Handlungen können nur durch Strafurteil erwähnt werden.

Ist die Nachrede wahr, hat der Täter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Geschäftigkeit, Neid, Nachsicht, Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar (Art. 103).

Hat der Täter das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten und zieht er es vor dem Richter förmlich als unwahr zurück, so kann er von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verlehrten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Richtet sich die üble Nachrede gegen einen Verstorbenen, so sind der überlebende Ehegatte, die Kinder, Großkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister desselben zum Antrage berechtigt.

**Art. 147.** § 1. Wer Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, wissentlich so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet,

wer solche Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, deren Genuss oder Gebrauch für Menschen gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich ist, wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch wissentlich viele Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Mit der Freiheitsstrafe ist Buße bis zu 20,000 Franken zu verbinden.

Das verurteilende Erkenntnis wird veröffentlicht.

§ 2. Geschicht es nur aus Fahrlässigkeit, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 10,000 Franken bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch viele Menschen und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten und Buße bis zu 15,000 Franken.

**Art. 247.** Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit, verdorbene Lebensmittel oder unreifes Obst feilhält, verläuft oder sonst in Verkehr bringt, wird, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 147 zutreffen, mit Buße bis zu 500 Franken bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst sind einzuziehen.

Das verurteilende Erkenntnis kann veröffentlicht werden,

Wenn wir nun die Aufnahme solcher Bestimmungen für das Strafgesetzbuch nicht empfehlen können, sondern ein Eidgen. Spezialgesetz für geeigneter halten, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1. Das Strafrecht kann die Materie nicht so eingehend behandeln, wie dies ein Spezialgesetz tun kann. Das Strafgesetz wird die allgemeine Kreditschädigung, welche sich nicht an eine bestimmte Person, sondern nur an die ganze Konkurrenz wendet, nicht bestrafen. Der Hauptreklamefeind und die allgemeine Verunglimpfung — ohne bestimmte Namen zu nennen — wird sich also nach wie vor breit machen. Das Gesetz erfüllt seinen Zweck nicht, der ehrliche Erwerbsboden bleibt vergiftet.

2. Als Hüter des Strafrechts dient überall der Staatsanwalt, der Strafrichter, event. die Geschworenen. Bis der Staatsanwalt wegen Kreditschädigung einschreitet und der Richter eine Strafe verhängt, bedarf es einer solchen Masse von gravierendem Beweismaterial, daß man in den wenigsten Fällen zu einem Strafurteil

## **E. Beck**

**Pieterlen** bei Biel - Biene

Telephon

Telephon

Telegramm-Adresse: **PAPPBECK PIETERLEN.**

Fabrik für

**Ia. Holz cement Isolirplatten** **Dachpappen Isolirteppiche**

**Korkplatten**

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate**

**Deckpapiere**

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

568

kommen wird und noch riskierte, eine Gegenklage zu erhalten wegen Verläumding, jedenfalls aber Kostenfolge gewärtigen muß wegen Fahrlässigkeit. Einzelne kantonale Strafgesetze haben bereits ähnliche Paragraphen, aber bis jetzt hört man selten, daß auf Grund derselben ein Urteil gefällt wurde, trotzdem Mißstände genug bestehen.

3. Der Staatsanwalt und der Strafrichter haben in der Regel gar keinen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse, sie können den unlauteren Wettbewerb daher auch gar nicht mit der nötigen Sachkenntnis behandeln. Erhält man ein Spezialgesetz, so ist die Rechtsprechung höchst wahrscheinlich dem Staatsanwalt entzückt und kann Instanzen zugewiesen werden oder Ausführungsbestimmungen erhalten, welche man im Staatsgesetz nicht speziell vorsehen kann.

Die Art. 147 und 247 gehören aus den gleichen Gründen in das schweizerische Lebensmittelgesetz, welches gegenwärtig in Beratung ist.

## Verchiedenes.

**Erfindungsschutz.** (Einges.) In Nummer 32 bringen Sie einen Artikel „Vom Erfindungsschutz“ und geben Sie darin der Hoffnung Raum, daß in Bälde in unserm Gesetze eine Lücke ausgefüllt werde. Es scheint dies der Fall zu sein, indem soeben der Bundesrat der Bundesversammlung einen Entwurf für die Abänderung des Gesetzes zustellt, indem die Klausel, daß die Erfindung durch Modelle darstellbar sein muß, ausgemerzt ist, und jede gewerblich verwendbare Erfindung dem Erfindungsschutz unterstellt werden kann.

Bei diesem Anlaß, da auch die Rede ist von unrentablen „Erfindungen“ möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, auf das nämlich, daß mancher, der ja eine ganz gute Idee hat, vielleicht ein Jahr oder noch länger daran studiert und arbeitet, mit der bombenfesten Überzeugung, daß noch nichts derartiges existiert, dann die Erfindung patentieren, sich verschiedene Inserate u. s. w. kosten läßt und dann vielleicht im ganzen nicht einmal so viel Bestellungen erhält, daß er daraus die Patentkosten, die sich sehr bald auf 100 Fr. belaufen, bezahlen könnte. Er muß dann erfahren, daß schon manches erfunden ist, das dem gleichen Zwecke dient, und am Ende fällt es ihm ein, daß er da oder dort schon früher etwas ähnliches gesehen hat, aber weil er damals noch kein spezielles Interesse daran hatte, so wurde die Sache nicht beachtet.

In dieser Hinsicht könnte sich mancher vor Schaden und getäuschten Hoffnungen bewahren, wenn er in einem Gewerbemuseum die Kataloge durchgehen oder in einschlägigen Büchern nachsehen würde. Er würde unter Umständen verzichten auf die Erfinderpalme, vielleicht aber auch eine Menge Unregungen erhalten, so daß er seine Erfindung weit eher zum „Ullgenden“ Erfolge bringen könnte.

Gar mancher würde aber nach meiner Ansicht seine Erfindung besser nicht patentieren lassen, sondern das Geld gewinnbringender für Inserate und Geschäftstreisen verwenden.

**Kirchenbau Ragaz.** Wie wir vernehmen, sind die Herren Gebr. Simon im Hof- und Quellenhof Ragaz im Begriffe, das bekannte Restaurationsgebäude „Ruschbaum“ abzubrechen und an dessen Stelle eine englische Kirche zu bauen.

**Kirchenbau Kestenholz (Solothurn).** Kestenholz, wo bekanntlich der Volkschriftsteller Josef Joachim seinen Wohnsitz hat, hat beschlossen, seine Kirche abzureißen und an deren Stelle eine neue zu erbauen. Schade ist

es um das düstere „Altertum“ nicht mehr. Schon vor fünfzig Jahren konnte sie kaum noch als Zierde der Gemeinde oder der melancholischen Gauherrschaft gelten.

**Rauchverbrennung bei der Gotthardbahn.** Eine wichtige Neuerung führt gegenwärtig die Gotthardbahn ein. Es betrifft dies die Anbringung des Langerschen Rauchverbrennungsapparates bei den Maschinen der Gotthardbahn. Bis Frühjahr 1904 sollen sämtliche den Liniendienst besorgenden Lokomotiven mit diesem neuen Apparat versehen sein. Es ist für die an Tunnels sehr reiche Gotthardlinie von besonderer Wichtigkeit, da durch denselben bei richtiger Behandlung kein Rauch mehr dem Kamin entsteigt. Der Funkenwurf der Maschine wird ebenfalls auf ein Minimum reduziert, so daß Brandausbrüche, wie solche schon oft durch Funkenauswürfe der Maschine entstanden, nicht mehr stattfinden werden. Nicht zu unterschätzen ist auch die bedeutende Kohleersparnis, die dadurch erzielt wird.

**Gaswerk Gofzau (St. Gallen).** Der Gemeinderat von Gofzau hat dem Dorfverwaltungsrat die Konzession erteilt zur Errichtung eines Gaswerkes in Gofzau, unter Wahrung aller Rechte der politischen Gemeinde in Bezug auf Beteiligung, Überwachung und Rückkauf des Werkes.

Eine Warmwasserversorgung vermittelst Gasheizung im direkten Anschluß an die Hochdruckleitung wird vom Installationsgeschäft Müller & Santschi in Schaffhausen empfohlen. Durch die äußerst sinnreiche und doch einfache Einrichtung ist die Möglichkeit geboten, jederzeit und an beliebig vielen Zapfstellen warmes Wasser zu entnehmen.

**Karbidwerk Thufis.** In der von uns früher schon gemeldeten Fusion der Schweizerischen Gesellschaft für elektrochemische Industrie in Bern mit den „Usines électriques de la Lonza“ erblickt die A.-G. Leu & Cie. ein günstiges Zeichen für diese industrielle Branche. Die Bank schreibt in ihrem Kursblatt:

Die Karbidindustrie hat schwere Zeiten durchgemacht; gleich anderen Werken hatte die Schweizer Gesellschaft für elektrochemische Industrie in Bern in ihrem großen Karbidwerk in Thufis schon längere Zeit den Betrieb eingestellt; so wurde es allmählich fraglich, auf wie lange hinaus die Mittel reichen würden, um die Zinsen des Anleihens zu bestreiten. Hier ist nun eine Transaktion erfolgt, welche nicht nur für die Obligationäre der genannten Gesellschaft, sondern auch für deren Aktionäre eine willkommene Besserung bedeutet. Die „Elektrochemische“ ist durch Fusion in den „Usines électriques de la Lonza“ aufgegangen. Die Details der Fusion interessieren hier nicht; was allgemeines Interesse aber hat, ist der Umstand, daß der Betrieb der Karbidsfabrikation nun wieder in Thufis aufgenommen wird; daß dies möglich ist, berechtigt zur Hoffnung auf eine allmähliche Besserung der ganzen Karbidindustrie.

**Gegen das Eingesrieren von Motoren.** Die Direktion des Gaswerkes Biel macht bekannt:

In Lokalen, in welchen die Gefahr des Gefrierens vorhanden ist, sind Zylindermantel, Ventilkopf und Wasserleitungen von Gas-, Benzini- und Petrolmotoren jeden Abend, resp. vor jedem längeren Betriebsunterbruch vollständig von Wasser zu entleeren. Bei Gasmotoren sind Zylindermantel und Ventilkopf jeder für sich zu entleeren, letzterer durch die vorher entleerte Wasserleitung, indem man die Wasserabtschließung an demselben öffnet. Unterlassung dieser Maßregel kann das Zerspringen des Zylindermantels, des Ventilkopfes und der Rohrleitungen zur Folge haben.

Diese Vorsichtsmaßregel sollte allgemein beachtet werden.